

Handelserleichterungen (Trade Facilitation)

Ergebnisse der Umfrage bei den FTA-Mitgliedsunternehmen zu Artikel VIII GATT über Gebühren und Förmlichkeiten im Zusammenhang mit dem Import und Export von Waren

Ziel der Umfrage war es herauszufinden, welche Formalitäten und Gebühren den grenzüberschreitenden Warenverkehr in der Praxis belasten. Die Mitgliedsfirmen äußerten sich allerdings auch zu Sachverhalten, die nur bedingt einen Beitrag zur Konkretisierung des Artikels VIII leisten, die jedoch wichtig genug sind, um weiter verfolgt zu werden.

Viele Mitglieder schilderten einzelfallbezogene Probleme – z.B. fehlende Ursprungszeugnisse, Konformitätsbescheinigungen etc. Derartige Fälle werden im Folgenden nicht berücksichtigt, da sie nicht systemimmanent sind. Ebenso wenig geht es um eine exakte statistische Auswertung der Umfrage. Dennoch entspricht die Reihenfolge der Petita der Häufigkeit ihrer Nennung.

1. Intrahandelsstatistik

Die Intrahandelsstatistik sollte ersatzlos abgeschafft werden. Die Erhebung entsprechender Daten ist für die Wirtschaft ohne erkennbaren Nutzen.

Formulierung für GATT: Es sollten nur statistische Daten erhoben werden, für deren Erhebung es einen erkennbaren Grund gibt. Der Nutzer der Statistik hat darzulegen, welche Zwecke mit der Erhebung der Daten verfolgt werden.

2. Überwachung der Einfuhren von Textilien und Schuhen mit Ursprung in China

Die Modalitäten der Überwachung der Einfuhren von Textilien und Schuhen mit Ursprung in China werden als erheblicher – allerdings temporärer – administrativer Aufwand empfunden, dem ebenfalls kein erkennbarer Nutzen gegenübersteht. – Im Gegenteil.

Formulierung für GATT: Verfahren zur Überwachung von Einfuhren und Ausfuhren müssen sich auf statistisch gesicherte Erkenntnisse stützen.

3. Ursprungszeugnisse

Mit dem Wegfall der Textilquoten gibt es für die Vorlage von Ursprungszeugnissen keinen ersichtlichen Grund mehr. In den Fällen, in denen ein Ursprungsnachweis aufgrund der Anwendung handelspolitischer Maßnahmen relevant ist, sollte eine Ursprungserklärung auf der Rechnung genügen.

Formulierung für GATT: Die Vorlage von Ursprungsnachweisen ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die betreffende Ware einer handelspolitischen Maßnahme unterliegt.

4. Abgabe einer summarischen Anmeldung

Die demnächst in Kraft tretende Auflage, vor Verbringen einer Ware in das Zollgebiet der Gemeinschaft eine summarische Anmeldung abzugeben, wird als überflüssiger bürokratischer Aufwand kritisiert. Das anvisierte Ziel, nämlich die Verhinderung der Einfuhr gefährlicher Güter, wird damit im Zweifel nicht erreicht.

5. Erhebung von Sicherheitsgebühren

Die von den Reedereien erhobenen – also nicht regierungsseitig veranlassten – „security charges“ sind – zumindest in der geforderten Höhe – nicht gerechtfertigt. Was Deutschland betrifft, so ist hier das Bundeskartellamt bereits mit der Angelegenheit befasst.

6. Umfangreiche Kontrollen von Containern

Kosten und zeitlicher Aufwand für die Kontrolle der Container insbesondere in den Häfen von Antwerpen und Rotterdam stehen in keinem Verhältnis zu einem möglichen Nutzen aufgrund erhöhter Sicherheit. Die durch die Kontrollen bedingten zeitlichen Verzögerungen sind bisweilen beträchtlich.

Dieser Punkt steht in engem Zusammenhang mit der unter 4. genannten vorherigen Anmeldung. Beide Maßnahmen sollen die Sicherheit im Außenhandel erhöhen, die insbesondere für die USA von außerordentlicher Bedeutung ist. Aus diesem Grund dürfte es schwierig sein, Maßnahmen wieder abzuschaffen, die – wenn auch nur vermeintlich – zu einer Verbesserung der Sicherheit im Außenhandel beitragen.

7. Unterschiedliche Einreihung von Produkten

Die je nach Mitgliedstaat immer noch unterschiedliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur hat zur Folge, dass verbindliche Zolltarifauskünfte nicht in allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden. Dies führt zu unnötigen Verzögerungen bei Abfertigung der betreffenden Ware. Zwar bemüht sich die EU-Kommission kontinuierlich um eine einheitliche Einreihung von Waren, doch kommt es vor allem durch neue Produktentwicklungen nach wie vor zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Einreihung.

8. Einfuhren nach Russland

Diverse Waren, die nach Russland exportiert werden, unterliegen einer umfangreichen vorherigen Zertifizierung durch die russische Behörde für Standardisierung und Zertifizierung GOSSTANDART. Diese Prüfungen sind zeit- und

kostenaufwändig. Auch wenn Russland (noch) kein WTO-Mitglied ist, sollten auch dort international geltende Qualitätsstandards anerkannt werden.

9. Sonstige Nennungen

- a. Bei Verfahrensänderungen muss eine genügend lange Vorlaufzeit gewährleistet sein.
- b. Traditionelle Einführer dürfen bei der Vergabe von Importlizenzen (Konserven) gegenüber Newcomern nicht diskriminiert werden.
- c. Auf die Erhebung sämtlicher statistischer Daten sollte verzichtet werden. Dies käme allerdings einer unrealistischen Abschaffung der gesamten Außenhandelsstatistik gleich.
- d. Die Türkei verlangt eine zusätzliche Zertifizierung stromführender Produkte, auch wenn diese das europäische Konformitätszeichen tragen.
- e. Die Türkei hat gegenüber China erneut Textilquoten eingeführt, obwohl dies gegen den Vertrag zur Verwirklichung der Zollunion verstößt.
- f. Die chinesischen, russischen und ukrainischen Zollbehörden legen den Zollwert z.T. willkürlich fest und beziehen irrelevante Elemente (Finanzierungskosten, Einkaufsprovisionen) in den Zollwert mit ein. Insgesamt ist die Zollabfertigung in diesen Ländern – aber auch in Indien und Moldawien – außerordentlich bürokratisch und zeitaufwändig.

Wr/23.03.05